

Motion Grendelmeier vom 5. März 1959 im Nationalrat

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **15 (1959)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845585>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Motion Grendelmeier vom 5. März 1959 im Nationalrat

Trotzdem sich die Frauen in Genf, Basel und Zürich unzweideutig für die Einführung des Frauenstimmrechtes ausgesprochen hatten, ist in der Kampagne zur Abstimmung vom 1. Februar 1959 gleichwohl immer wieder behauptet worden, die Frauen wünschten die politischen Rechte selber nicht. Dieses durch nichts belegte Schlagwort hat den Ausgang der Abstimmung massgeblich beeinflusst.

Angesichts der Notwendigkeit, unsere Demokratie weiterzuentwickeln, ist es nötig, die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieser Behauptung objektiv abzuklären.

Der Bundesrat wird zu diesem Zwecke ersucht, entweder

- a) eine Abstimmung unter den Schweizerfrauen durchzuführen oder
- b) bei Gelegenheit der am 1. Dezember 1960 durchzuführenden eidgenössischen Volkszählung eine Befragung der Frauen vorzunehmen, ähnlich wie dies der Stadtrat von Zürich anlässlich einer statistischen Erhebung im Jahre 1955 getan hat, oder
- c) sonst geeignete Mittel vorzuschlagen.

Mitunterzeichner: Agostinetti, Akeret, Bonvin, Borel Georges, Bösch, Brochon, Bühler, Chamorel, Dellberg, Doswald, Furgler, Gressot, Guglielmetti, Jaeckle, Josi, Masina, Munz, Olgiati, Primborgne, Rosset, Schmid Philipp, Schmid Rudolf, Schuler-Zürich, Sollberger, Suter, Tatti, Trüb, Verda, Vontobel.

„Jene der Baslerinnen“

An ihrer Mitgliederversammlung hat die Vereinigung für Frauenstimmrecht Basel und Umgebung eine Resolution gefasst, worin betont wird, dass der neue Verfassungsartikel über den Zivilschutz keine obligatorischen Dienste für die Frauen vorsieht, diese also keinen Grund hätten, ihn zu bekämpfen. *Die Frauen sollten sich aber jeglicher Aktion auch für die Vorlage enthalten.*

Vorsteherinnenschule

bildet Töchter und Frauen in 2-jährigem Lehrgang für die Leitung alkoholfreier Restaurants, Hotels und Gemeindestuben aus. Kein Schulgeld. Freie Kost und Logis. Eigene Stellenvermittlung.

Prospekte, Auskünfte, Anmeldungen:

Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften

Dreikönigstrasse 35 Zürich 2 Tel. 051 / 23 86 93